

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 32: A

Artikel: Vom Eis und der Kühlung
Autor: Kittler, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 11. August 1906.

BALE, le 11 Août 1906.

N° 32.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25
3 Monate " 3.—
6 Monate " 5.—
12 Monate " 8.—

Für das Ausland:

(inkl. Portozuschlag)

1 Monat Fr. 1.50
3 Monate " 4.—
6 Monate " 7.—
12 Monate " 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimetersäule oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3½ Cts. netto per Millimetersäule oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Erscheint Samstags.
Parall le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reklame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar. (Fortsetzung.)

Unzweifelhaft unter die Rechte, welche Hotelmobiliar nur als sogen. vertragliche Zugehörigkeit hypothekarisch zu verpfänden gestatten, gehören die nunmehr zu erörternden kantonalen Gesetzgebungen, so vor allem diejenigen von Baselland & Schaffhausen, durch das Gesetz vom 16. Okt. 1882. Diese sagen in bezug auf die sog. vertraglichen Pertinentien: „Dem freien Ueberkommen bleibt vorbehalten, auch andere bewegliche Sachen als Zubehörte zu behandeln, sofern dieselben zum gehörigen Betriebe oder zur gehörigen Bewirtschaftung der betreffenden unbeweglichen Sache und nicht zum persönlichen Gebrauch des Besitzers oder dessen Haushaltung oder zum Verkaufe bestimmt sind. Als Zubehörte können dagegen nicht behandelt werden Sachen, welche zum Verbrauche bestimmt sind, Vorräte von Rohstoffen, Lebensmittel, in Arbeit befindliche Waren und Fabrikate.“

Nach diesen beiden Gesetzen ist es möglich, Sachen, welche als Zubehörte behandelt werden können, mit der Liegenschaft zusammen nach den für die Verpfändung der letzteren geltenden Formen ohne Besitzübertragung zu verpfänden.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist das Mobiliar wohl aller Hotels, sowohl auch der Hotels garnis, als Zubehörte der Hotelgebäude hypothekarisch verpfändbar.

Die Fassung der beiden baslerischen Gesetze entspricht materiell dem Gesetzesentwurf, der, behufs Aufstellung gemeinsamer Bestimmungen darüber, was Zubehörte einer Liegenschaft sei, bzw. was als Zubehörte einer solchen behandelt werden könne, von Abgeordneten der Kantone Zürich, Bern, Baselstadt, Baselland und Aargau ausgearbeitet worden war.** Formell weicht aber dieser Gesetzesentwurf insoweit ab, als er das Verhältnis des Zubehörte zur Bewirtschaftung noch näher erläutert, indem er als zur Bewirtschaftung der Haupt- sache dienend beispielweise anführt „bei landwirtschaftlichen Geräte, allfällig vorhandene Vorräte von Ziegeln, Brettern, Stricken usw. Ferner die zum Betriebe einer Fabrik, einer Mühle u. dergl. dienenden Gerätschaften und Utensilien, das Mobiliar, die Fässer im Keller, die Tischgerätschaften, Bettten und anderweitige Ausrüstungsgegenstände eines Gasthofes, eines Kurhauses oder einer Pension.“

Im Konton Zürich wurde dem Volke der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, der wesentlich jenen Vorschriften des zitierten Konferenzentwurfs enthielt, welche es dem freien Ueberkommen überließen, bewegliche Sachen als Zubehörte zu behandeln; im übrigen liess der Entwurf die Vorschriften des damals gel-

tenden (Bluntschli'schen) privatrechtlichen Gesetzbuchs intakt.

Alein der Gesetzentwurf wurde in der Volksabstimmung vom 28. November 1882 mit 26.391 gegen 24.029 Stimmen verworfen.

Das heute in Kraft bestehende, revidierte privatrechtliche Gesetzbuch hat aber materiell jene Bestimmung im allgemeinen wieder aufgenommen, aber in viel konkreterer, weniger elstischer Fassung.

Auf diese Regelung scheint der Schneider'sche Entwurf von bestimmendem Einfluss gewesen zu sein. Was aber den sich auf die Behandlung von Hotelmobiliar als Zubehörte betrifft, so ist ein direkter Zusammenhang mit letzterem nicht nachzuweisen, und es kann daher der Schneider'sche Entwurf zur Interpretation nicht herangezogen werden.

Was zunächst unter dem Ausdruck „Möbeln“ zu verstehen ist, kann nach Ansicht des Verfassers Linge, das Besteck u. dergl. nicht gerechnet werden. Anders würde es sein, wenn das Gesetz statt des Ausdrückes „Möbeln“ das Wort Mobiliar oder Mobilien gebraucht.

Um die Linge etc. doch als Zubehörte behandeln zu können, hat man gesagt, die Wendung „u. dergl.“ schliesse den Gasthof in sich und Linge das Besteck seien als Gerätschaften anzusehen, die zu dessen Betriebe dienen. Diese Auslegung ist von der Appellationskammer durch Beschluss vom 3. Juni 1899 geschützt worden. Allein das Kassationsgericht trat in dem Urteil vom 16. September 1899 dieser Auffassung mit Recht entgegen. Es führte zur Begründung namentlich an:

„Es würde doch eine sehr ungerechte Reaktion gewesen sein, wenn der Gesetzgeber die Gaststätte, die er in einem Absatz besonders normiert, dann in einem andern Absatz mit Bezug auf andere Arten von Fahrabben mit einem blossen „u. dergl.“ bezeichnet hätte, und zwar im Anschluss an andere, speziell angegebene Liegenschaften ohne eine allgemeine, auch den Gasthof umfassende Bezeichnung. Das ist daher im Zweifel nicht anzunehmen. Es würde dann doch näher gelegen haben, zu redigieren: Beim Gasthof, ausser diesen Gerätschaften und Werkzeugen auch die zu seinem Betriebe dienenden Möbel.“

Sodann entspricht aber auch die Unterstellung der Wasch- und Tischgarnituren, Bestecke, Fässer usw. unter den Begriff der „Gerätschaften und Werkzeuge“ nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch und nicht dem Sinne, welcher dieser Bezeichnung zukommt.

Wenn vom Rechtsstandpunkt aus die vom Kassationsgericht vertretene Ansicht zu billigen ist, so dürfte dies kaum als die richtige Lösung zu betrachten sein. Den Messer, Schüsseln u. dergl. könnten, wenn sie z. B. mit den Hotelnamen oder Hotelschild gestempelt sind, mindestens wirtschaftlich so enge an das Hotelgebäude geknüpft und daher Zubehör, bezw. zugehörähnliches Objekt sein, wie eigentliche Möbel, z. B. Tische, Stühle, Uhren.

Was als Gasthof anzusehen sei, hat die I. Appellationskammer am 3. Juni 1902 in Ueberinstimmung mit dem Beschluss des Gesamtgerichtes vom 13. April 1889, dahin entschieden, dass darunter nur diejenige Etablissements zu verstehen seien, deren Inhaber das Recht zur Betreibung aller Zweige einer Wirtschaft besitzen. Daher wurde die Behandlung des Mobiliars eines Hotels garni als Zubehör des betreffenden Gebäudes für ungültig erklärt.

In Bezug auf viele Hotels garni würde dies das Recht zweifellos zu billigen sein. Allein es lassen sich Fälle denken, wo wirtschaftlich angesehen, das Mobiliar eines solchen Etablis-

sements ebenso sehr an das bezügliche Gebäude gebunden erscheint, oder gar noch mehr, als dies bei manchen „Gasthöfen“ der Fall ist. Im letzteren Fall kann es zweifelhaft sein, ob nicht im Sinn und Geist des privatrechtl. Gesetzes, entsprechend, entgegen dem strengen Wortlaut, das betreffende Mobiliar doch als Zubehör behandelt werden könnte. Es muss allerdings zugegeben werden, dass durch das Abstellen auf die in jedem einzelnen Falle vorliegenden Umstände eine, vom Gesetz wohl nicht gewollte Rechtsunsicherheit geschaffen würde, und deswegen wäre doch eher der von den zitierten Gerichten angenommenen Auffassung beizupflichten. Allerdings ist alsdann zuzugeben, dass das Gesetz den Verhältnissen nicht ganz gerecht wird.

Die meiste Ähnlichkeit mit dieser Regelung weist das revidierte C. G. für den Kanton Solothurn vom 26. Februar 1891 auf. Nachdem dasselbe umschrieben hat, was Zubehör sei, wird bestimmt:

„Bei einem zum Wirtschafts-, Restaurants- und Hotelbetriebe bestimmten Gebäude können als Zubehörte behandelt werden die zur Errichtung eines solchen Betriebes ständig dienenden Sachen, als: die in den öffentlichen Räumlichkeiten und Fremdzimmern zur Ausstattung gehörenden Tische, Bänke, Stühle, Buffets, Sophas, Betten, Schränke Spiegel und dergl., sowie die im Keller befindlichen Lagerfässer, nicht aber die Leinwand, das Ess-, Tisch- und Kochgeschirr.“

Diese Sachen gelten aber nur dann als Zubehörten, wenn durch die zuständige Amts-person ein Inventar aufgenommen wurde, in welchem die einzelnen Sachen so bezeichnet sind, dass ihre Identität zweifellos ist.

Das solothurnische C. G. gestattete dem-nach im allgemeinen, nur diejenigen Mobilien als Zubehörte zu behandeln, welche das zürcher privat-rechtl. Gesetzbuch unter dem Ausdruck „Möbeln“ versteht.

(Fortsetzung folgt.)

Vom Eis und der Kühlung.

Von Dr. Franz Kittler.

Nachdruck verboten.

Wenn die Sommermonate dieses Jahres heiss werden solthen, so wäre dies aus dem Grunde gerade keine erfreuliche Sache, weil der Winter ziemlich milde war, so dass es recht wenig Eis gibt. Pessimisten sehen deshalb jedem Steigen des Barometers mit dem grössten Misstrauen entgegen, denn einerseits macht sich bei den teuren Eispreisen jeder warme Tag durch erhöhte Ausgaben für dieses in den Sommers Schwüle so notwendige Kühlmittel unangenehm bemerkbar und dann tauchen unwillkürliche vor dem geistigen Auge schale Getränke und andere wenig angenehme Beigaben eines Sommers auf.

Die Sache erscheint auf den ersten Anblick tatsächlich schlimm, und doch ist sie nicht so arg, als es bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein hat, denn wenn auch der Eisvorrat dieses Sommers gering ist, so gibt doch Mittel genug, um einerseits dieses Eis bei richtiger Behandlung lange zu konservieren, und um andererseits künstliche Ersatzmittel dafür zu schaffen.

In grösseren Städten ist ja eines dieser Ersatzmittel, das künstliche Eis, überall leicht und beschaffbar, doch zeigt sich gerade im Haushalt vielfach eine Abneigung gegen seine Verwendung, weil es um eine Pfennige teurer ist, als das Natureis. Diese Preiserhöhung ist jedoch

N° 32.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.25
3 mois " 3.—
6 mois " 5.—
12 mois " 8.—

Pour l'Etranger:

1 mois Fr. 1.50
3 mois " 4.—
6 mois " 7.—
12 mois " 12.—

Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace.
Rabais en cas de ré-pétition de la même
annonce.
Les Sociétaires
payent 3½ Cts. net
p. millimètre-ligne
ou son espace.

Redaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

